

## **SATZUNG über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

vom 1. September 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat am 13.07.2017 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

### §1

#### Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite der Stadt Sachsenheim unter [www.sachsenheim.de](http://www.sachsenheim.de) durchgeführt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Stadtbücherei in Großsachsenheim zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen in der Sachsenheimer Lokalausgabe der Bietigheimer Zeitung und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.
- (4) Die Vorschriften treten am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom  
2. Februar 1973 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 21.07.2017

Horst Fiedler  
Bürgermeister